

**Beschluss**

**AZ: BSchK/047/2012/A**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Verfahren

T. M. T.

- Antragstellerin -

gegen

DIE LINKE.Parteivorstand, dieser vertreten durch M. H., Bundesgeschäftsführer

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission am 23.08.2012 entschieden:

Der Antrag ist unzulässig, ein Verfahren wird nicht eröffnet.

**Begründung:**

Die Antragstellerin beehrte mit einem bei der Bundesschiedskommission (BSchK) am 03.07.2012 eingegangenen Antrag die Feststellung, dass der Parteivorstand DIE LINKE wegen der nicht rechtzeitigen Bekanntgabe ihrer Kandidatur für die Wahl der Bundesfinanzrevisionskommission (BFRK) auf dem Parteitag vom 02. und 03. 06.2012 gegen die Umsetzung der UN- Behindertenkonvention verstoßen habe. Erst bei Aufruf des Tagesordnungspunktes „Wahl der Bundesfinanzrevisionskommission“ sei es der Antragstellerin möglich gewesen, ihre Kandidatur den Delegierten gegenüber öffentlich zu machen. Da keine Wahl mehr durchgeführt wurde, beantragte sie des Weiteren die umgehende Durchführung der Wahl der BFRK.

Der Antrag ist unzulässig und einem Schiedsverfahren nicht zugänglich.

Zum einen gehört es nicht zu den Kompetenzen eines innerparteilichen Streitschlichtungsgremiums, Feststellungen über den Verstoß gegen eine UN- Konvention zu treffen, zumal selbige zu ihrer Wirksamkeit einer Umsetzung in innerstaatliches Recht bedarf und Partner einer solchen Konvention die Staaten selbst sind. Darüber hinaus sind von der Antragstellerin keinerlei Tatsachen oder Hinweise darauf vorgetragen worden, dass die von ihr behauptete nicht rechtzeitige Bekanntgabe ihrer Kandidatur wegen ihrer Behinderung erfolgt ist und dass der Partei ihre Behinderung überhaupt bekannt ist bzw. war.

Nach eigenem Vortrag hat auf dem Parteitag im Juni 2012 keine Wahl einer BFRK stattgefunden. Das ergibt sich auch aus dem der BSchK vorliegenden Protokoll über den Parteitag. Daher kann die BSchK zum anderen den Antrag auch nicht als eine Wahlanfechtung interpretieren; diese wäre nach § 15 (4) WO ohnehin verfristet.

Bei der BFRK handelt es nicht um ein nach dem Parteiengesetz vorgeschriebenes Organ einer Partei; sie ist „lediglich“ ein nach der Satzung der Partei DIE LINKE zu bildendes Gremium. Daher hat die BSchK auch keine Handhabe, die Einberufung eines (außerordentlichen) Parteitages zur Wahl einer BFRK anzuordnen.

Die Entscheidung erging einstimmig.

Gegen die Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde nach § 15 BSchO gegeben.